

10

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: Wertpapierbereinigungsgesetz (WBG) § 21; BGB § 932

Rechtssatz:

1. § 21 Abs 1 Nr 4 WBG kann auf in Kraft gebliebene Wertpapiere nicht unmittelbar angewendet werden.
2. Wer in Berlin nach dem Zusammenbruch, wenn auch vor dem 1. Oktober 1947, abhanden gekommene Wertpapiere im privaten Handel erworben hat, ist nicht in gutem Glauben gewesen, wenn er sich auf Erklärungen seines Veräußerers über solche Vorgänge verlassen hat, die der eigenen Wahrnehmung des Veräußerers entzogen waren und dritte an den Wertpapieren interessierte Personen betrafen.

Aktenzeichen: I ZR 165/53

Urteil des BGH vom 12. Juli 1955 - OLG Celle

Verkündet
am 12. Juli 1955
Zug, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma S. [REDACTED] & Co., Bankkommanditgesell-
schaft in H. [REDACTED], G. [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten
durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter,
den Bankier Paul H. [REDACTED],

Klägerin und Revisions-
klägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

Dr. jur. Anneliese T. [REDACTED] in D. [REDACTED],
O. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisions-
beklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Juli 1955 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. h. c. Wilde, Dr. Nastelski,
Dr. Christoph, Dr. Weiß und Dr. Nörr für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 27. April 1953 wird auf Kosten der Kläge-
rin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im April 1948 ließ die Beklagte der Klägerin, einer Privatbank, verschiedene Inhaberaktien der [REDACTED] Werke in [REDACTED], darunter zwei Posten effektiver Stücke im Betrage von 9.000 RM und 10.800 RM, mit dem Auftrag übergeben, die Papiere mit Lieferbarkeitsbescheinigungen (LB) zu versehen. Am 8. und 10. Mai 1948 stellte die Klägerin die gewünschten LB aus. Einen von der Beklagten erteilten, limitierten Verkaufsauftrag führte die Klägerin am 17./19. Juli 1948 durch Selbsteintritt aus. Bald darauf verkaufte die Klägerin die Papiere weiter.

Im Wertpapierbereinungsverfahren stellte sich heraus, daß die wirklichen Eigentümer der Papiere ein in der Schweiz lebender Fritz [REDACTED] und eine Frau Johanna [REDACTED] aus Sachsen waren, denen die Papiere, wie unstreitig ist, abhanden gekommen waren. In den Besitz der Beklagten waren die Papiere auf folgendem Wege gelangt: Sie waren von einem Eduard [REDACTED] in [REDACTED] unter der eidesstattlichen Versicherung, er sei der Eigentümer der Papiere und habe sie bereits vor dem 1. Januar 1945 besessen, in den Verkehr gebracht worden. Nach dieser eidesstattlichen Versicherung hat der Verkauf der Papiere durch [REDACTED] am 3. Juli 1947 stattgefunden. [REDACTED] verkaufte die Papiere durch Vermittlung des Verlagsbuchhändlers F. W. [REDACTED] und der beiden Vorsteher der späteren Wertpapierbereinigungsbehörde in [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], an einen Glaus [REDACTED] in [REDACTED] und dieser an den früheren Bankier Erwin [REDACTED] in [REDACTED]; letzterer betätigte sich damals als Wertpapiermakler. [REDACTED] verkaufte die Papiere vor dem 1. Oktober 1947 an Rudolf [REDACTED] in [REDACTED], den Bruder der Beklagten. Dabei stellte er dem Käufer, ohne [REDACTED] Bescheinigung vorzuzeigen, außer der Rechnung eine Bescheinigung folgenden Inhalts aus:



"Hierdurch erkläre ich wahrheitsgemäß, daß die nachstehenden Wertpapiere mein ausschließliches Eigentum sind und daß ich über dieselben frei verfügen kann. Ich oder mein Vorgänger haben diese Papiere bereits vor dem 1. Januar 1945 besessen."

Rudolf [REDACTED] überließ die Papiere seiner Schwester, der in der Westzone wohnenden Beklagten, damit diese sie bei der Klägerin ins Depot gebe und sich dort die LB ausstellen lasse. Im Auftrage der Beklagten übergab [REDACTED] die Papiere der Klägerin teils unmittelbar, teils über deren, der Klägerin, [REDACTED] Beauftragten [REDACTED]; [REDACTED] war der Klägerin seit vielen Jahren bekannt. Bei der Anlieferung der Papiere ließ die Beklagte der Klägerin mitteilen, [REDACTED] habe sich dafür verbürgt, daß die Papiere unbedenklich verkauft werden könnten.

Der Niedersächsische Minister der Finanzen als Bankaufsichtsbehörde teilte der Klägerin am 24. August 1951 mit, sie hätte nach den damaligen Richtlinien die LB nicht ausstellen dürfen und sei daher gemäß § 50 des Wertpapierbereinigungsgesetzes (WBG) schadensersatzpflichtig. Daraufhin kaufte die Klägerin von dritter Seite andere Papiere derselben Art zum gleichen Nominalwert und ließ sie den Eigentümern [REDACTED] und [REDACTED] aushändigen. Dafür wendete sie nach ihren Angaben insgesamt 27.413 DM auf. Die Eigentümer haben ihre Ansprüche gegen die früheren unrechtmäßigen Inhaber der Aktien an die Klägerin abgetreten.

Die Klägerin ist der Auffassung, weder sie selbst noch die Beklagte oder deren Vormänner hätten auf Grund guten Glaubens das Eigentum an den unreellen Papieren erwerben können. Da die Beklagte den Kaufvertrag nicht erfüllt habe, könne sie, die Klägerin, von der Beklagten Schadensersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen. Auch hafte ihr die Beklagte aus

Garantievertrag, da sie anlässlich des Antrags auf Ausstellung der LB ihre Besitzberechtigung zugesichert habe. Die Beklagte hafte aber auch gegenüber den früheren Eigentümern, die ihre Rechte an die Klägerin abgetreten haben. Schließlich sei die Beklagte infolge der nicht ordnungsgemäßen Ausstellung der LB in ihrem Vermögen auf Kosten der Klägerin ungerechtfertigt bereichert worden.

In der endgültigen Fassung ihres Klageantrags verlangt die Klägerin von der Beklagten 27.414,10 DM nebst Zinsen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie meint, ihr Bruder habe bereits gutgläubig das Eigentum erworben, zum mindesten aber die Klägerin auf Grund der ausgestellten LB. Der der Klägerin entstandene Schaden beruhe ausschließlich darauf, daß diese LB ausgestellt habe, wenn dies unter Verletzung der Richtlinien geschehen sei. Ein Garantievertrag liege nicht vor. Ihr selbst seien aus der Ausstellung der LB durch die Klägerin Schadensersatzansprüche gegen die Klägerin entstanden. Sie sei nicht bereichert, jedenfalls nicht auf Kosten der früheren Eigentümer, da diese voll entschädigt worden seien. Auch würde sich ein Bereicherungsanspruch höchstens auf den ihr von der Klägerin bezahlten Betrag von etwa 4.000 DM richten können.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages.

Das Berufungsgericht ist der Meinung, die Beklagte als Verkäuferin der Wertpapiere habe die ihr der Klägerin als Käuferin gegenüber obliegenden Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag erfüllt, da die Klägerin Eigentümer der Wertpapiere geworden sei.

1.) Das Berufungsgericht prüft die Frage, ob im vorliegenden Fall kraft Gesetzes jeder gutgläubige Erwerb an den Papieren ausgeschlossen war. Es verneint diese Frage, weil die hier in Frage kommende Vorschrift des § 21 Abs 1 Nr 4 WBG nur für kraftlos gewordene Wertpapiere (§ 3 WBG) gelte, nicht aber für solche, für die - wie im vorliegenden Fall - bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (1. Oktober 1949) LB ausgestellt seien und die daher nach § 2 Abs 2 Nr 1 WBG weiterhin in Kraft geblieben seien; denn die Rechtsverhältnisse an diesen Papieren bestimmten sich gemäß § 2 Abs 2 WBG nach allgemeinem Recht.

Demgegenüber vertritt die Revision die Auffassung, der Gesetzgeber habe in § 21 Abs 1 Nr 4 WBG den allgemeinen Rechtssatz der Bösgläubigkeit aufgestellt. Es bestehe, wie die Revision ausführt, kein vernünftiger Grund dafür, daß die Wertpapiere, die dem Verfahren des Wertpapierbereinigungsgesetzes noch zu unterziehen waren, bezüglich der Bösgläubigkeit anders beurteilt werden müßten als die früher mit LB versehenen Papiere.

Rechtsfehlerfrei geht das Berufungsgericht davon aus, daß die in Frage stehenden Wertpapiere in Kraft geblieben sind, da für die Papiere LB nach den im Währungsgebiet erlassenen Bestimmungen (ÖffAnz VWG vom 5. März 1949 S 1 bis 3) ausgestellt sind (§ 2 Abs 1 Nr 1). Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß es nicht darauf ankommt, ob die sachlichen Voraussetzungen für die Ausstellung von LB

gegeben waren, ob also das zur Ausstellung berechnigte Kreditinstitut nach den Richtlinien LB ausstellen durfte (Ziganke, WBG § 2 Anm 6). Auch wenn ein Kreditinstitut unter Verletzung seiner Prüfungspflicht LB ausgestellt hatte, wurden die Papiere "lieferbar" im Sinne der Nr 1 der Richtlinien, da sonst der dort mitgeteilte Zweck, die Unsicherheit im Wertpapierverkehr nach Möglichkeit zu beheben, nicht erreicht worden wäre. Zwar genossen die LB keinen öffentlichen Glauben, wie das Berufungsgericht meint, wohl aber konnte derjenige, der mit LB versehene Wertpapiere erwarb, sich darauf verlassen, daß von berufener und sachkundiger Seite die reelle Herkunft der Papiere bejaht worden war. Indem hierdurch der Unsicherheitsfaktor in weitem Umfang ausgeschaltet war, war wieder die allgemeine Grundlage für einen gutgläubigen Erwerb hergestellt, ohne daß der Erwerber selbst die Kette seiner Vormänner auf ihre Berechnigung hätte prüfen müssen. Die von der Revision angestellten Erwägungen, ob unter falschen Voraussetzungen erteilte LB wieder gelöscht werden konnten liegt in diesem Zusammenhang neben der Sache. Inwieweit auch die Vorschrift des § 50 WBG die zutreffende Ansicht des Berufungsgerichts stützt, was die Revision bestreitet, bedarf keiner Prüfung.

Dem Berufungsgericht ist weiter darin zuzustimmen, daß eine unmittelbare Anwendung des § 21 Abs 1 Nr 4 auf in Kraft gebliebene Wertpapiere ausscheidet. Die hier in Frage stehenden Aktien fallen zwar unter das Wertpapierbereinigungsgesetz (siehe § 1), unterliegen aber nicht dem Anmelde-, Prüfungs- und Gutschriftverfahren des Gesetzes. Denn nur an Stelle kraftlos gewordener Wertpapiere wird eine Sammelurkunde ausgestellt (§ 9 Abs 1); der Betrag der Sammelurkunde wird dadurch ermittelt, daß von dem Gesamtbetrag der Wertpapierart (§ 4 Abs 1 Satz 2) u.a. die Stücke abzuziehen sind, für die LB ausgestellt sind (§ 10 Abs 1 Nr 2); Miteigentümer an der

Sammelurkunde ist nur derjenige, dem die Anmeldestelle eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto erteilt (§§ 13 Abs 1, 14 Abs 2 Satz 3, 37); wer eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto beansprucht ("Anmelder". § 14 Abs 1 Satz 1), muß beweisen, daß er am 1. Oktober 1949 Eigentümer eines nach § 3 kraftlos gewordenen Wertpapiers war. Die jeden gutgläubigen Erwerb in der Zeit seit dem 1. Januar bzw. 8. Mai 1945 ausschließende Vorschrift des § 21 Abs 1 Nr 4 gilt daher nach dem Wortlaut des Gesetzes nur für den Anmelder eines kraftlos gewordenen Wertpapiers (vgl auch die Überschrift des Abschnitts VII: Beweis der Rechte).

Ob, wie die Revision meint, dem § 21 Abs 1 Nr 4 ein allgemeiner, auch durch die Vorschrift des § 2 Abs 2 nicht ausgeschlossener Rechtsgedanke zugrunde liegen könnte, bedarf keiner Prüfung, da, wie unten ausgeführt wird, diese Frage nicht entscheidungserheblich ist.

2) Das Berufungsgericht nimmt an, der Bruder der Beklagten habe von [REDACTED] gutgläubig die Papiere erworben. Es ist der Revision zuzugeben, daß die Ansicht des Berufungsgerichts rechtlichen Bedenken unterliegt.

Auch der Erwerb von Eigentum an Geld oder Inhaberpapieren, mögen diese abhanden gekommen sein oder nicht, setzt bei Veräußerung eines Nichtberechtigten stets den guten Glauben des Erwerbers voraus (RGZ 103, 286 [288]). Die Frage des guten Glaubens an das Eigentum (§§ 932 ff BGB) oder die Verfügungsberechtigung (§ 366 HGB) des Veräußerers ist zwar in weitgehendem Maße eine Tatfrage. Jedoch kann das Revisionsgericht auf Grund der vom Tatrichter festgestellten oder der gerichtsbekannten Tatsachen nachprüfen, ob der Tatrichter nicht den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit (§ 932 Abs 2 BGB) verkannt hat (vgl BGHZ 10, 14).

Das Berufungsgericht stellt fest, der Bruder der Beklagten und seine sämtlichen Vormänner hätten seit 1945 bei dem Erwerb der Papiere ihren Wohnsitz in Berlin gehabt, so daß angenommen werden müsse, ihnen seien die besonderen Verhältnisse auf dem [REDACTED] Wertpapiermarkt bekannt gewesen. Jeder, der in dieser Zeit in [REDACTED] Wertpapiere erworben habe, habe gewußt, daß sowohl reelle als auch unreelle Wertpapiere in Umlauf gewesen seien, wenn auch das zahlenmäßige Verhältnis dieser Papiere zueinander nicht ermittelt zu werden brauche. Unter diesen Umständen spreche eine tatsächliche Vermutung gegen die Gutgläubigkeit des Bruders der Beklagten und seiner Vormänner.

Insoweit ist der Rechtsansicht des Berufungsgerichts zuzustimmen, wobei ergänzend zu bemerken ist, daß hinsichtlich dieser Papiere auch die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB entfällt. Der Senat hat bereits in dem in BGHZ 8, 222 veröffentlichten Urteil, das kraftlos gewordene Wertpapiere zum Gegenstand hat, die gerichtsbekannten Tatsachen auf dem Wertpapiermarkt geschildert (S 229). Es kann ferner in dieser Beziehung auf die Amtliche Begründung zum Wertpapierbereinigungsgesetz, insbesondere zu § 21 des Gesetzes (abgedruckt bei Ziganke), sowie auf die Darstellung der Zeitverhältnisse in der Mitteilung des Amtes für Wertpapierbereinigung (WM Teil IV B 1951, 61 64, 667) hingewiesen werden. "Die im Wertpapierwesen eingetretene Verwirrung war so groß, und dieser Zustand war allgemein so bekannt, daß jedermann bei dem Ankauf von Wertpapieren äußerste Vorsicht walten ließ und sich daher überzeugen mußte, ob es sich um redlichen Wertpapierbesitz handelte." Dies führte dazu, daß die Kreditinstitute vielfach selbst gegenüber bekannten Kunden Unterlagen verlangten, aus denen sich ihre Berechtigung ergab. Diese bereits vor dem 1. Oktober 1947 angewendeten Grundsätze wurden in Ausführung des Beschlusses des Gemeinsamen Deutschen Finanz-

rates vom 27. Februar 1947 in der Form der LB-Richtlinien am 16. Mai 1947 in der Beilage zum Teil III Nr 7 der WM (dort Rechtsanordnung des württembergischen Finanzministeriums) veröffentlicht und im Vereinigten Wirtschaftsgebiet am 1. Oktober 1947 amtlich in Kraft gesetzt.

Das Berufungsgericht ist nun der Auffassung, die tatsächliche Vermutung der Bösgläubigkeit sei für den Bruder der Beklagten hinreichend entkräftet. Er habe zwar vor dem Ankauf der Papiere sorgfältig prüfen müssen, ob die Papiere in redlichem Besitz waren, habe auch nicht einfach auf Erklärungen einer ihm unbekannten Person sich verlassen dürfen. Es könnten aber nicht übermäßig strenge Anforderungen an seine Prüfungspflicht gestellt werden. Er habe die Papiere von dem ihm persönlich bekannten Bankier [REDACTED] erworben, mit dem auch die Klägerin wiederholt zusammengearbeitet habe und über den dieser niemals etwas Ungünstiges bekannt geworden sei. Den Umständen nach habe es für den Bruder der Beklagten genügen müssen, daß [REDACTED] ihm die erwähnte Bescheinigung ausgestellt und versichert habe, er besitze eine eidesstattliche Versicherung desjenigen seiner Vormänner, der bereits vor dem 1. Januar 1945 in dem Besitz der Papiere gewesen sei.

Es bestehen rechtliche Bedenken, ob das Berufungsgericht damit nicht unter Verkennung des Begriffes der groben Fahrlässigkeit zu geringe Anforderungen an die Sorgfaltspflicht eines Erwerbers von Wertpapieren in der damaligen Zeit gestellt hat. Wenn auch die Frage der Gutgläubigkeit letzten Endes unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles entschieden werden muß, so läßt sich doch der allgemeine Satz aufstellen, daß die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Erwerbers um so höher sein müssen, je unruhiger, ungeordneter und unsicherer die

Zeiten sind, in denen der Erwerb stattgefunden hat (vgl. RGZ 141: 129 [1327]). Dazu kommt, daß den Kaufmann, der im freien Handel ein Wertpapier erwirbt, eine erhöhte Sorgfaltspflicht trifft (RG Recht 1924 Sp 268 Nr 1122). Die vom Berufungsgericht zutreffend angenommene tatsächliche Vermutung der Bösgläubigkeit des Bruders der Beklagten kann nicht allein mit der Feststellung ausgeräumt werden, Rudolf [REDACTED] habe sich auf [REDACTED] verlassen dürfen. Die Beklagte hat in ihrem Schriftsatz vom 22. November 1952 vorgetragen, ihr Bruder habe in [REDACTED] bei [REDACTED] ein Fabrikunternehmen besessen, das er aus politischen Gründen habe aufgeben müssen, worauf er im Januar 1947 nach Berlin gezogen sei. Er war demnach Vollkaufmann gewesen. Er hatte schon vorher Aktien besessen. Mag er auch kein Börsenfachmann gewesen sein, so ergibt sich doch hieraus, daß er mit den Verhältnissen im Wertpapierhandel vertraut war. Er war sich auch der Möglichkeit bewußt, daß die Herkunft der Papiere zweifelhaft sein könnte; denn er erkundigte sich "sehr eindringlich bei [REDACTED], ob die Papiere auch absolut einwandfrei seien, weil ja bekanntlich ein offizieller Börsenhandel damals nicht bestand" (Schriftsatz der Beklagten vom 22. November 1952). Nun hat [REDACTED] dem Rudolf [REDACTED] nicht etwa erklärt, er selbst habe die Wertpapiere bereits vor dem 1. Januar 1945 besessen. Er hat sich auf seine Vorgänger bezogen, von denen einer nach seiner Behauptung eine eidesstattliche Versicherung über den Besitz der Wertpapiere am 1. Januar 1945 ausgestellt habe. Es erscheint schon fraglich, ob sich ein Erwerber in den damaligen Zeiten auf die bloßen Erklärungen eines als zuverlässig bekannten Maklers verlassen durfte, die sich auf eigene Wahrnehmungen und Handlungen dieses Maklers bezogen, da nach der Lebenserfahrung in solchen anormalen Zeiten selbst sonst zuverlässige Kaufleute ge-

wagte Geschäfte machen und die Geschäftsmoral sinkt. Keinesfalls kann es aber genügen, daß der Veräußerer sich auf Vorgänge beruft, die seiner eigenen Wahrnehmung entzogen waren und dritte an den Wertpapieren in höchstem Maße interessierte Personen betrafen, von denen der Veräußerer bestenfalls annehmen konnte, daß diese selbst zuverlässig seien. Wenn schon über die Papiere keinerlei Urkunden vorgelegt werden konnten, aus denen sich die Kette rechtmäßiger Eigentümer bis vor dem 1. Januar 1945 ergab, so wäre doch zu fragen, ob nicht Rudolf [REDACTED] von [REDACTED] zum mindesten die Bekanntgabe der Vorgänger hätte verlangen und über diese, insbesondere über den Aussteller der eidesstattlichen Versicherung, Erkundigungen hätte einziehen müssen. Die Ausstellung der Bescheinigung durch [REDACTED] und seine Behauptung, er habe eine eidesstattliche Versicherung dessen in Händen, der am 1. Januar 1945 die Papiere besessen habe, können daher für sich allein die grobe Fahrlässigkeit des Rudolf [REDACTED] beim Erwerb der Papiere nicht bedenkenfrei ausschließen. Doch bedarf es hierwegen keiner Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache, da die Entscheidung des Berufungsgerichts sich auch dann als richtig erweist, wenn Rudolf [REDACTED] das Eigentum an den Papieren nicht erworben hat (§ 563 ZPO).

3.) Die Beklagte hat auch nichts vorgetragen, was für einen gutgläubigen Erwerb der Vormänner des Rudolf [REDACTED] sprechen würde. Bei der Prozeßlage hätte sie Beweis für die Gutgläubigkeit ihrer Vormänner antreten müssen.

Sie selbst konnte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keine Antwort auf die Frage geben, ob ihr Bruder ihr die Papiere geschenkt oder verkauft oder zu anderen Zwecken übergeben habe. Damit würde ein gutgläubiger Erwerb durch die Beklagte ohne weiteres ausscheiden. Aber auch die Klägerin hat

bei dem Erwerb der Papiere grob fahrlässig gehandelt. Auch sie hat sich im wesentlichen auf [REDACTED] und dessen Erklärungen verlassen. Dabei hatte sie als Bankinstitut eine noch größere Sorgfaltspflicht.

Die Ansicht der Beklagten, die Ausstellung von LB und ihre Aushändigung an den Besitzer der Wertpapiere mache diesen bereits zum Eigentümer, ist durch nichts begründet (vgl. Amtl. Begr. zu § 2 Abs. 2 WBG; Opitz, Wertpapierbereinigung in "Der Wirtschaftskommentator" C VII 5 a § 2 Anm. 12; Gutachten über den Schutz der Eigentümer abhandelter gekommener Wertpapiere in BB 1947, 351 unter 4 c; Duden in BB 1949, 545 unter 1; Ziganke WBG § 20 Anm. 4). Die Richtlinien konnten und wollten auch den LB keine solche Funktion beilegen. Dies hätte nur durch den Gesetzgeber geschehen können. Auch das Wertpapierbereinigungsgesetz enthält keine dahin gehende Bestimmung. Zwar bleiben nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz alle mit LB ausgestatteten Wertpapiere in Kraft, auch wenn derjenige, der die Ausstellung der LB beantragt hat, die Papiere nicht veräußert hat, sondern sie noch besitzt. Der Antragsteller kann sich aber nicht zum Beweis seines guten Glaubens auf die Ausstellung der LB berufen. Nur für denjenigen, der die Papiere von dem Antragsteller erwirbt, entfällt die tatsächliche Vermutung der Bösgläubigkeit. Letzteres trifft jedoch auf die Klägerin nicht zu; denn sie selbst war es, die die LB ausstellte. Der Erwerber von mit LB versehenen Wertpapieren kann sich regelmäßig auf die einwandfreie Herkunft der Papiere verlassen, ihn treffen, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, keine Erkundigungspflichten. Anders ist es jedoch, wenn der Erwerber weiß oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht weiß, daß die LB nicht ausgestellt werden durften. Dies ist der Fall bei dem Erwerb der Papiere durch die Klägerin. Ein Kreditinstitut, das LB ausstellt, kann sich, wenn es die mit LB ausgestatteten Papiere erwirbt, zum Nachweis seines guten

Glaubens nicht auf die LB berufen.

4.) Ist hiernach für die Revisionsinstanz davon auszugehen, daß die Klägerin nicht Eigentümerin der Papiere geworden ist, so hat die Beklagte die ihr nach § 433 Abs 1 BGB obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, der Klägerin das Eigentum an den Aktien sowie das in den Papieren verkörperte Mitgliedschaftsrecht zu verschaffen (vgl RGZ 109, 295 /297/). Für anfängliches Unvermögen zur Eigentumsverschaffung haftet die Verkäuferin, auch wenn sie kein Verschulden treffen würde, da sie für ihre Leistungsfähigkeit einstehen muß (RGZ 69, 355 /357/).

Ein Haftungsausschluß für die Beklagte könnte sich unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr (BGHZ 8 222 /234/), insbesondere bei Geschäften mit spekulativem Einschlag, ergeben, wenn also der Käufer damit rechnet (nicht nur damit rechnen muß), daß dem Verkäufer das verkaufte Recht nicht zusteht, oder wenn ein Recht als ein in seinem Bestand zweifelhaftes veräußert wird (RG LZ 1911, 297). Im vorliegenden Fall liegen aber keine Anhaltspunkte vor, daß die Klägerin ein so weitgehendes Risiko übernehmen wollte. Der Verzicht auf das ihr vom Gesetz gegebene Rückgriffsrecht wäre etwas so Ungewöhnliches, daß es der Darlegung besonderer Umstände vor dem Tatrichter bedurft hätte, um ihn zu einer Prüfung nach dieser Richtung zu veranlassen (RGZ 106, 350 /355/). Nach dem unbestrittenen Sachverhalt hat die Klägerin die Papiere zum normalen Kurs erworben. Sie hat auch selbst nicht damit gerechnet, daß die Papiere der Beklagten nicht gehörten, da sie sonst keine LB ausgestellt hätte. Auch die Beklagte hat dies nicht behauptet. Aus den gleichen Gründen scheidet auch die Annahme einer zwischen den Parteien bestehenden Gefahrengemeinschaft aus.

5.) Der Klägerin ist aber daraus, daß ihr die Beklagte nicht das Eigentum verschafft hat, kein Schaden entstanden.

a) Die Klägerin hat die Papiere an Dritte weiterverkauft, die auf Grund guten Glaubens das Eigentum an den mit den LB ausgestatteten Papieren erlangt haben. Die Klägerin ist daher diesen Dritten gegenüber nicht regreßpflichtig. Durch die Weiterveräußerung hat sie den Kaufpreis für die Papiere erhalten. Mag ihr auch die Beklagte das Eigentum nicht verschafft haben, so ist ihr daraus kein Verlust erwachsen; es hätte ein Verlust für die Klägerin nur entstehen können, wenn sie die Papiere behalten hätte oder nicht mit der Wirkung an Dritte hätte weiterveräußern können, daß diese das Eigentum hätten gutgläubig erwerben können. Die durch die Zahlung des Kaufpreises an die Beklagte eingetretene Vermögensminderung der Klägerin, die zunächst mangels Eigentumserwerbs keinen Gegenwert für den Kaufpreis erhielt, wurde durch die rechtswirksame Weiterveräußerung an Dritte beseitigt.

b) Nun ist allerdings die Klägerin von den Eigentümern der Wertpapiere gemäß § 50 WBG auf Schadensersatz in Anspruch genommen worden, weil sie schuldhafterweise eine unrichtige LB ausgestellt hat. Dieses Verhalten der Klägerin ist aber die alleinige Ursache für ihre Ersatzpflicht gegenüber den Eigentümern. Denn nur durch die Ausstellung der LB sind die Papiere in Kraft geblieben und konnten Gegenstand gutgläubigen Eigentumserwerbs werden. Der der Klägerin durch ihre Ersatzpflicht gegenüber den Eigentümern erwachsene Schaden ist unabhängig davon entstanden, ob die Beklagte ihr die Wertpapiere verkauft hat und damit verpflichtet war, ihr das Eigentum an den Papieren zu verschaffen. Der Schaden wäre auch entstanden, wenn die Beklagte die Papiere einem anderen verkauft hätte. Dadurch, daß die Beklagte - entgegen ihrer auf Grund des Kaufvertrages bestehenden Rechtspflicht - der Klägerin das Eigentum nicht verschafft hat, wurde keine Bedingung für die Ersatzpflicht der Klägerin gegenüber den Eigentümern gesetzt.

Die Klägerin war nun freilich nicht nur auf Grund des § 50 WBG, sondern u.U. auch auf Grund der §§ 990 Abs 1 S 1, 989 BGB den Eigentümern gegenüber ersatzpflichtig, falls sie beim Erwerb des Besitzes an den Wertpapieren nicht in gutem Glauben war, da sie infolge der Veräußerung der Papiere diese nicht an die Eigentümer herausgeben konnte (vgl RGZ 117, 335). Aber auch insoweit ist die alleinige Schadensursache in der Ausstellung der LB begründet, da erst hierdurch die Papiere verkehrsfähig wurden und in Kraft bleiben konnten.

Da hiernach der zwischen den Parteien abgeschlossene Kaufvertrag als schadensbegründende Ursache ausscheidet, bedarf es in diesem Zusammenhang keiner Prüfung, ob das Klagebegehren nicht auch im Hinblick auf § 254 BGB unbegründet ist.

II. Das Vorliegen eines Garantievertrages hat das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend verneint. Zwar kann dem Berufungsgericht nicht gefolgt werden, wenn es annimmt, es handle sich bei dem Antrag und der Ausstellung der LB nicht um ein privates Rechtsgeschäft, sondern um einen Verwaltungsakt. Vielmehr liegt ein Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB vor, der für den Antragsteller und das Kreditinstitut privatrechtliche Rechte und Pflichten erzeugt. Dem steht nicht entgegen, daß das Kreditinstitut hier eine Art öffentlichrechtliche Funktion erfüllt. Nichts spricht aber dafür, daß allein durch die Antragstellung der Antragsteller eine Garantie für die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben übernimmt. Die Beklagte hat auch bei der Antragstellung nicht pflichtwidrig gehandelt, sie hat alles, was ihr bekannt war, der Klägerin mitgeteilt. Auch die von der Revision unter Erhebung von Prozeßrügen aufgestellte Behauptung, die Ordnungsmäßigkeit der Papiere sei nicht nur bei der Antragstellung auf LB, sondern auch im Zusammenhang mit dem Verkaufsauftrag zugesichert wor-

den, ist im Hinblick darauf, daß die Beklagten der Klägerin alles, was sie selbst über die Herkunft der Papiere wußte, mitteilte, zu allgemein gehalten, als daß hierin die Übernahme einer selbständigen Gewährleistung gesehen werden könnte.

III. Anspruch aus abgetretenem Recht.

Unter der Voraussetzung, daß die Beklagte und ihre Vormänner beim Erwerb der Papiere nicht gutgläubig waren, hatten die Eigentümer [REDACTED] und [REDACTED] gemäß §§ 990 Abs 1 Satz 1, 989 BGB auch gegen die Beklagte einen Anspruch auf Herausgabe der Papiere, und zwar auch dann noch, als für die Papiere LB ausgestellt waren. Durch die Weiterveräußerung an die Klägerin hat die Beklagte sich außerstande gesetzt, die Papiere an die Eigentümer herauszugeben, und ist daher diesen gegenüber schadensersatzpflichtig geworden. Hiernach waren sowohl die Klägerin als auch die Beklagte den Eigentümern gegenüber in vollem Umfange zum Schadensersatz verpflichtet. Wenn nun die Klägerin die Eigentümerin befriedigte, ist aus diesem Grunde allein, wie die Revision zutreffend geltend macht, noch nicht die Frage eines etwaigen Rückgriffsanspruchs der Klägerin gegen die Beklagte entschieden, wie sich aus § 255 BGB ergibt. Andererseits kann aber die Klägerin auf Grund der ihr abgetretenen Ersatzansprüche der Eigentümer gegen die Beklagte auch nicht ohne weiteres die vollen Rechte ihrer Zedenten ausüben (vgl das zum Abdruck in der Entscheidungssammlung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 13. Mai 1955 - I ZR 137/53 -). Vielmehr ist die Frage, ob der Klägerin ein Anspruch gegen die Beklagte auf Grund der Abtretung zusteht, nach den zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen zu entscheiden. Diese beruhen teils auf Geschäftsbesorgungsauftrag (Antrag auf Ausstellung der LB), teils auf Kommissi-

onsvertrag (limitierter Verkaufsauftrag der Beklagten an die Klägerin) und Kaufvertrag (Selbsteintritt). Die Klägerin hat gegen ihre Kommissionärspflichten verstoßen, als sie von der Beklagten den Verkaufsauftrag entgegennahm, obwohl sie damit rechnen mußte, daß es sich um unreelle Stücke handelte (BGHZ 8, 235). Aus dem Vertrauensverhältnis, in dem sie als Kommissionärin zur Beklagten stand, ergab sich ihre Verpflichtung, die Beklagte von dem Risiko, das mit der Weitergabe der Papiere verbunden war, zu warnen. Dazu kommt, daß die Klägerin nach § 50 WBG auch gegenüber der Beklagten schadensersatzpflichtig wäre. Hiernach haften Kreditinstitute, die LB unter schuldhafter Verletzung der hierfür erlassenen Bestimmungen ausgestellt haben, den Beteiligten für den dadurch entstandenen Schaden. Die Klägerin hat im vorliegenden Fall die LB unter schuldhafter Verletzung der Richtlinien ausgestellt; folgerichtig hat sie die Eigentümer entschädigt. Der Antragsteller ist Beteiligter im Sinne des § 50 WBG (Eichhorn, Handbuch für Wertpapierbereinigung, § 50 Anm 1 a; Ziganke WBG § 50 Anm 1, beide für den Fall, daß ein nicht zur Ausstellung von LB ermächtigtes Kreditinstitut solche Bescheinigungen ausgestellt hat; vgl auch Schindelwick-Reichert, Zweites Änderungs- und Ergänzungsgesetz zum WBG, § 54 Anm 5 B). Der Beklagten ist durch die Ausstellung der LB auch ein Schaden entstanden; denn ohne LB hätte die Beklagte die Papiere im Jahre 1948 nicht mehr verkaufen können. Sie wäre daher in der Lage gewesen, die Papiere an die Eigentümer herauszugeben, so daß sie diesen gegenüber nicht gemäß §§ 989 Abs 1 S 1, 990 BGB schadensersatzpflichtig geworden wäre. Hiernach kann sich auf Grund der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen die Klägerin nicht auf die an sie abgetretenen Eigentümeransprüche berufen. Die Klägerin hat den entstandenen Schaden allein zu tragen, da ein Mitverschulden der Beklagten im Vergleich zu der Sorgfaltspflichtverletzung

der Klägerin nicht ins Gewicht fällt (§ 254 BGB). Die Beklagte hat, wie ausgeführt, der Klägerin anlässlich der Antragstellung alle ihr bekannten Tatsachen mitgeteilt und keine unrichtigen Angaben gemacht. Unrichtig war lediglich die Schlußfolgerung, die die Beklagte aus den Tatsachen insofern gezogen hat, als sie angenommen hat, hierdurch sei ihr Eigentum an den Papieren erwiesen. Gerade dies mußte aber die Klägerin als zur Ausstellung von LB ermächtigtes Kreditinstitut selbständig sorgfältig prüfen. Die Beklagte durfte sich darauf verlassen, daß die Klägerin dieser Prüfungspflicht nachkam.

Das gleiche gilt für den ebenfalls abgetretenen Bereicherungsanspruch der Eigentümer gegen die Beklagte, der in Höhe des von der Beklagten erzielten Kaufpreises für die Eigentümer gemäß § 816 BGB dann entstanden wäre, wenn diese den zwischen der Beklagten und der Klägerin geschlossenen Kaufvertrag genehmigt hätten.

IV. Der Klägerin steht gegen die Beklagte auch kein Bereicherungsanspruch aus eigenem Recht in Höhe des von der Klägerin an die Beklagte gezahlten Kaufpreises von ca. 4.000 DM zu. Zwar hätte die Klägerin, wenn sie ihren Irrtum rechtzeitig entdeckt hätte, auf Grund des zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages - nicht auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung - die Rückgabe der LB verlangen können, solange die Beklagte die Wertpapiere noch im Besitz hatte. Nach Weiterveräußerung der Papiere kam eine Rückgabepflicht der Beklagten hinsichtlich der LB naturgemäß nicht mehr in Frage, da die Beklagte nicht mehr im Besitz der LB war und sie von den Dritterwerbern auch nicht herausverlangen konnte. Der von der Klägerin an die Beklagte bezahlte Kaufpreis hat seine Rechtsgrundlage in dem zwischen den Parteien wirksam abgeschlossenen und abgewickelten Kaufvertrag.

Nicht zutreffend ist die Auffassung der Revision, ein Bereicherungsanspruch sei deswegen gegeben, weil die Beklagte der Klägerin nicht die Befugnis zur Geltendmachung des Rechtes verschafft habe und daher der Vertragszweck fortgefallen sei. Denn der Vertragszweck kommt nicht damit in Wegfall, daß eine Partei den Vertrag etwa nicht erfüllt.

V. Hiernach erweist sich die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unbegründet.

Wilde Nastelski Christoph

BR. Dr. Weiß ist
durch Urlaub und Orts-
abwesenheit an der Un-
terschriftsleistung
verhindert.

Wilde

Nörr